



Geldwäscheprävention - Newsletter Nr. 14 vom 27. Februar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Newsletter informieren wir Sie über folgende Themen:

- **Regierungsentwurf zur Änderung des Geldwäschegesetzes liegt vor**
Bis zum 26. Juni 2017 muss die [4. EU-Geldwäscherichtlinie](#) in nationales Recht umgesetzt werden. Der nun vorliegende [Regierungsentwurf](#) zeigt auf, dass umfassende Änderungen anstehen. Der Entwurf, der im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen erfahren kann, enthält u.a. folgende Regelungen:
 - Der Begriff „Güterhändler“ wird im Gesetz definiert.
 - Die Barzahlungsschwelle, ab der Güterhändler Vertragspartner, auftretende Person und wirtschaftlich Berechtigte identifizieren müssen, wird aufgrund der EU-Vorgaben auf **10.000 Euro** abgesenkt werden und greift künftig nicht nur bei der **Annahme von Bargeld**, sondern auch, wenn Güterhändler **Bargeld abgeben**.
 - Für **Immobilienmakler** ist eine gesetzliche Regelung der Identifizierungspflicht vorgesehen.
 - Viele Verpflichtete sollen zwingend eine **Risikoanalyse** erstellen, dokumentieren, aktualisieren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorlegen müssen.
 - Es wird ein Register zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten („**Transparenzregister**“) eingerichtet.
 - Auch für den Nichtfinanzsektor sind Regelungen für **Unternehmensgruppen** vorgesehen.
 - Verdachtsmeldungen sollen künftig nur noch an die neu einzurichtende **„Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“** - und zwar in elektronischer Form - zu schicken sein. Diese Stelle soll im Vergleich zur bisherigen „FIU“ beim Bundeskriminalamt nicht polizeilich, sondern administrativ ausgerichtet sein und erweiterte Aufgaben erhalten.
 - Die **Bußgeldtatbestände** sollen deutlich ausgeweitet werden, z. B. soll auch bebußt werden können, wenn entgegen bestehender Verpflichtung kein Geldwäschebeauftragter bestellt wurde. Auch der Bußgeldrahmen wird ausgeweitet. Rechtskräftige Entscheidungen sollen auf der Homepage der Aufsichtsbehörde veröffentlicht werden („Naming and shaming“).
 - Bei den Aufsichtsbehörden soll ein **„Whistleblowersystem“** eingerichtet werden.

- **Bericht der FATF: Anhaltspunkte Terrorismusfinanzierung**

Wie die FIU beim Bundeskriminalamt mitgeteilt hat, liegt das wichtige Dokument der FATF über Anhaltspunkte zur Terrorismusfinanzierung **nun auch in deutscher Sprache** vor. Verpflichtete des Geldwäschegesetzes haben über den geschützten Link der FIU Zugriff darauf. Sofern Sie Verpflichteter des Nichtfinanzsektors im Zuständigkeitsbereich meiner Behörde sind, erhalten Sie den Link, wenn Sie eine E-Mail an geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de mit dem Betreff „Geschützter Link FIU“ senden. Bitte geben Sie dabei an, aus welcher gewerblichen Tätigkeit heraus Sie Verpflichteter des Geldwäschegesetzes sind.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:
geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Ihr Team „Geldwäscheprevention“ beim Regierungspräsidium Darmstadt

Ansprechpartnerin:

Penelope Schneider, Dezernat I 18, „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“
Telefon: 06151 12 4747